

99107105041000

Beschwerde über landesunmittelbare Sozialversicherungsträger Einleitung

Heruntergeladen am 15.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012299/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107105041000
Leistungsbezeichnung I	Beschwerde über landesunmittelbare Sozialversicherungsträger Einleitung
Leistungsbezeichnung II	Beschwerde über gesetzliche Sozialversicherung einreichen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pflegeversicherung, Unfallversicherung, Aufsichtsbehörde, Krankenversicherung, Rechtsaufsicht
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	Sozialbehörde G Sozialversicherung
Handlungsgrundlage	<p>§87 Sozialgesetzbuch – Viertes Buch (SGB IV)</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_87.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_88.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_89.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_90.html</p> <p>https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_90a.html</p>
Teaser	Sollten Sie Beschwerde über gesetzliche

Modul	Sachverhalt
	<p>Sozialversicherungsträger bei der zuständigen Aufsichtsbehörde einlegen, wird sie das Verhalten des Versicherungsträgers im Rahmen der Rechtsaufsicht auf potenzielle Rechtsverletzungen hin untersuchen und auf deren Behebung hinwirken.</p>
Volltext	<p>Mit einer Beschwerde können Sie potentielle Rechtsverletzungen seitens des gesetzlichen Sozialversicherungsträgers bei der zuständigen Aufsichtsbehörde prüfen lassen. Die Aufsichtsbehörde ist rechtlich befugt, alle erforderlichen Unterlagen vom gesetzlichen Sozialversicherungsträger anzufordern und auf Rechtsverletzungen hin zu untersuchen. Sollte dabei ein Rechtsverstoß festgestellt werden, muss dieser durch den gesetzlichen Sozialversicherungsträger behoben werden. Über das Ergebnis der Prüfung erhalten Sie ein Schreiben der Aufsichtsbehörde.</p>
Erforderliche Unterlagen	<p>Keine. Eine schriftliche Schilderung des Sachverhalts ist jedoch sinnvoll.</p>
Voraussetzungen	<p>Keine</p>
Kosten	<p>Gebühr: Es fallen keine Kosten an</p>
Verfahrensablauf	<p>Zuständigkeit Die Sozialbehörde führt derzeit keine Aufsicht über gesetzliche Sozialversicherungsträger. Beschwerden werden von der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes, in dem der landesunmittelbare Versicherungsträger seinen Sitz hat, bearbeitet. Sofern es sich nicht um einen landesunmittelbaren Versicherungsträger handelt, ist die Beschwerde an das Bundesamt für Soziale Sicherung zu richten. Die zuständige Aufsichtsbehörde findet man in der Regel im Impressum der Website jeder jeder gesetzlichen Krankenkasse. Verfahrensablauf. Nach Eingang Ihrer Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde erhalten Sie zunächst eine Bestätigung.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Die Dauer der Bearbeitung ist vom Umfang und der Komplexität des Einzelfalls abhängig. Es ist mit einer Dauer von mindestens vier bis sechs Wochen zu rechnen.</p>

Modul	Sachverhalt
Frist	Keine
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/sozialversicherung/2084602/rechtsschutz-und-rechtsaufsicht/ https://www.hamburg.de/sozialversicherung/2084602/rechtsschutz-und-rechtsaufsicht/
Hinweise	<p>Die Prüfung der Beschwerde stellt keine Rechtsberatung dar und ersetzt auch nicht einen Widerspruch oder eine Klage. Die Aufsicht wird nur im öffentlichen Interesse tätig. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist daher nicht verpflichtet nach einer Beschwerde auch tätig zu werden. Falls eine Rechtsverletzung vorliegt, wirkt die zuständige Aufsichtsbehörde darauf hin, dass diese vom gesetzlichen Sozialversicherungsträger behoben wird. Die Aufsichtsbehörde kann aber keine Entscheidungen anstelle des Sozialversicherungsträgers fällen. Falls die Beschwerdestellerin/der Beschwerdesteller eine Gesetzesänderung anstrebt, muss sie/er sich direkt an das zuständige Bundesministerium wenden. Wenn sich der gesetzliche Sozialversicherungsträger auf mehr als drei Bundesländer erstreckt, ist hierfür das Bundesamt für Soziale Sicherung zuständig. Wenn nicht, dann i.d.R. das jeweilige Sozialministerium des Landes.</p>
Rechtsbehelf	Kein
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Notwendige Dokumente bei Beschwerde umfassen möglichst eine schriftliche Schilderung des Sachverhalts und Dokumente, die für den Sachverhalt wichtig sein könnten. • Die zuständige Aufsichtsbehörde überprüft das Verhalten des gesetzlichen Sozialversicherungsträgers auf Rechtsverletzungen und wirkt darauf hin, dass der Versicherungsträger die Rechtsverletzung behebt. • Die Beschwerdestellerin oder der Beschwerdesteller erhält nach Ende der Prüfung eine Mitteilung über das Prüfergebnis. • zuständige Behörde: Sozialbehörde Hamburg • Sofern es sich nicht um einen landesunmittelbaren Versicherungsträger handelt, ist die Beschwerde an das Bundesamt für Soziale Sicherung zu richten.
Ansprechpunkt	

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)